

RS Vwgh 1963/11/7 1960/61

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 07.11.1963

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §22 Abs1;

KVG 1934 §3 Abs1 idF 57/1948;

1. BAO § 22 heute
2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018

Beachte

y12619;

Rechtssatz

Die Steuerpflicht nach § 3 Abs 1 VStG knüpft an den Akt der Darlehensgewährung an. Ist der Darlehensgeber zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung NICHT Gesellschafter der Kapitalgesellschaft, wird aber späterhin Gesellschafter, so liegt ein Gesellschafterdarlehen NICHT vor. Die Steuerpflicht nach Paragraph 3, Absatz eins, VStG knüpft an den Akt der Darlehensgewährung an. Ist der Darlehensgeber zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung NICHT Gesellschafter der Kapitalgesellschaft, wird aber späterhin Gesellschafter, so liegt ein Gesellschafterdarlehen NICHT vor.

*

E 7.11.1963, 1960/61 #1 VwSlg 2969 F/1963

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1961001960.X01

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at